

Erfassung der Kleindenkmale im Rhein-Neckar-Kreis

Allgemeine Hinweise

Kleindenkmale sind **klein, ortsfest, freistehend, von Menschenhand geschaffen (also nicht natürlichen Ursprungs) , aus dauerhaftem Material.**

Die Kleindenkmaldefinition ist nicht fest umrissen, sie lässt viele Spielräume zu. In der Projektbroschüre finden Sie eine Zusammenstellung der wichtigsten Kleindenkmale (S. 12-17).

Reihenfolge bei der Erfassung der Kleindenkmale

Zunächst werden die Kleindenkmale außerhalb geschlossener Ortschaften erfasst, anschließend die Kleindenkmale innerhalb der Ortschaften.

Vorgaben bei der Erfassung der Kleindenkmale

Es wird nur erfasst, was ohne zu graben über der Erde sichtbar ist.

An den Kleindenkmalen selbst werden so wenig wie möglich Veränderungen vorgenommen:

- Freischneiden zum Ausmessen und Fotografieren
- Ggf. Ausmalen der Schrift mit weißer Schulkreide oder Kohlestift
- Keine Säuberung mit harten Bürsten oder chemischen Mitteln o. ä. Z-41k-
- Flechten oder Moos belassen.

Alle Objekte werden aus der Distanz beschrieben und fotografiert (z.B. Stolleneingänge, Eingang zu einer Brunnenstube, ...). Die Beschreibung erfolgt nach Augenschein. **Auf keinen Fall Erforschungen oder gar Erkundungen IN einem Objekt durchführen.**

Das ist nicht im Sinne des Projektes (gefährlich, kein Versicherungsschutz!). Verbotsschilder beachten! Privatgelände nur mit Genehmigung des Eigentümers betreten.

Erfassungsbogen

Grundsätzlich sollen die „Erfassungsbogen für Kleindenkmale“ (Projektbroschüre S. 21) Verwendung finden. Grenzsteine können in besonderen Fällen auch auf den „Erfassungsbogen für Grenzsteine“ (Projektbroschüre S. 23) erfasst werden. Die digitalen Vorlagen finden Sie im Internet unter: www.kleindenkmale-bw.de

Vielfaches Vorhandensein eines Kleindenkmals

Bei mehrfachem Vorhandensein genügt die Dokumentation eines Objekts exemplarisch. Die Standorte der anderen können angeführt werden. Bsp.: Grenzabschnitte mit einer größeren Zahl ähnlicher Grenzsteine können durch eine oder zwei Beispielaufnahmen dokumentiert werden.

Zeitstellung

Archäologische Denkmale werden grundsätzlich nicht erfasst. Ansonsten gibt es **keine zeitliche Eingrenzung** – daher werden auch ganz neu errichtete Objekte dokumentiert.

Welche Kleindenkmale werden im Rhein-Neckar-Kreis vorrangig erfasst?

Wirtschaft und Verkehr:

Brunnen sowie weitere Objekte der Wasserwirtschaft,
z.B. Brunnenhäuschen, Fallenstöcke (zur Regulierung eines Wasser(zu)laufs), Hochwassermarken;
kleine gemauerte, handwerklich gestaltete Brücken, wie Gewölbe- oder Bogenbrücken;
historische Wegweiser, Ortstafeln, Entfernungssteine;
Unterstände, Inschriftsteine in Mauern, Staffeln

Religiöse Kleindenkmale:

kleine offene Wegkapellen, Bildstöcke, Heiligenfiguren (auch an Hauswänden und in Nischen), Kreuzwege (sind als *ein* Kleindenkmal zu erfassen), Mariengrotten (Lourdesgrotten), Ölbergkapellen, Kreuze für Verkehrsoffer

Gedenksteine

zur Erinnerung an Personen, Tiere oder konkrete Ereignisse wie z.B. Unglücke, Katastrophen, (Reb-)Flurbereinigung, Jubiläen, historische Ereignisse...

Recht und Verwaltung:

Grenz-, Ortstafeln, Hoheitssäulen, Sühnekreuze, Grenzsteine.
Aus der großen Zahl von Grenzsteinen werden vor allem **historische Grenzsteine**, die eine besondere Funktion haben (z.B. Dreimärker) oder besondere Inschriften aufweisen erfasst. Alle übrigen Grenzsteine wie etwa Läufersteine werden nicht erfasst.

Krieger- und Gefallenendenkmale,

auch wenn sie sich auf dem Friedhof befinden (nicht jedoch in Kirchen)

Moderne, zeitgenössische Kunst (auch auf Kreisverkehren):

Figurengruppen, Plastiken etc., die sich unmittelbar auf die Ortsgeschichte beziehen (Persönlichkeiten, historisches Ereignis, lokale Sage)

Folgende Objektgruppen werden nicht erfasst

Archäologische Denkmale (Hügelgräber, Schanzen etc.)

Gebäudeteile (Erker, Türmchen, Türen, Dachreiter, Treppenanlagen etc.)

Einfacher Fassadenschmuck, Bauinschriften, einfache Hauszeichen (z.B. einfache Jahreszahlen, Handwerkerzeichen)

Komplette Friedhöfe (auch nicht Jüdische Friedhöfe, KZ-Friedhöfe)

Höhlen

Naturdenkmale (Ausnahme: Gerichtslinden, Tanzbäume, wenn Funktion erkennbar)

Kleindenkmale in musealem Kontext (z.B. Skulpturenpark)

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die Projektkoordinatoren!